

Wegleitung

Zur Zulassung von UCITS IV Fonds in Ergänzung zu den LAFV-Musterdokumenten

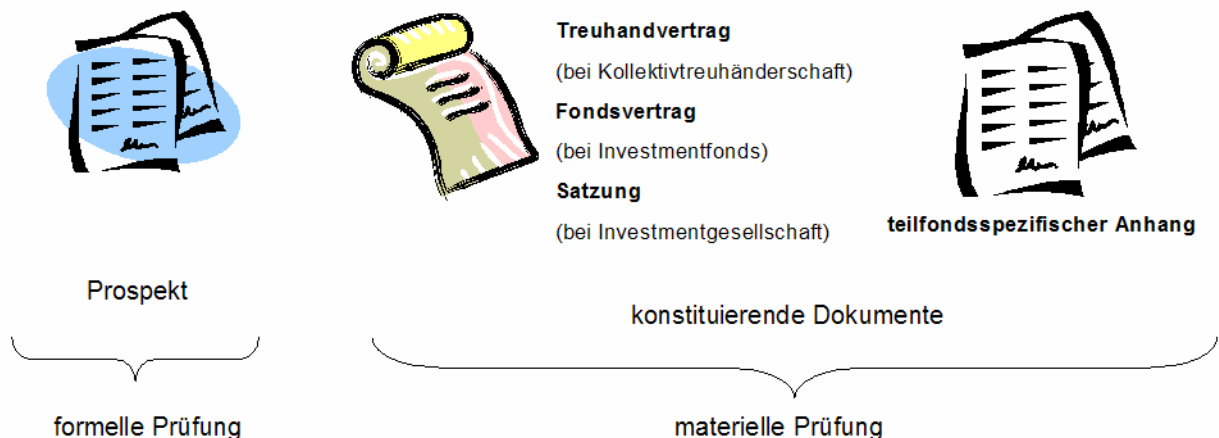
Diese Wegleitung enthält einen Überblick, was bei Zulassungs- und Änderungsanträgen von UCITS IV Fonds zu berücksichtigen ist. Für die Antragstellung sind die gesetzlichen Bestimmungen, im Wesentlichen Art. 10 und 11 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) sowie Art. 18 der Verordnung über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV), massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Einzureichende Unterlagen

- Schriftlicher Antrag an die FMA (Art. 10 / 11 UCITSG)
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Art. 18 UCITSV), welches von der FMA bereitgestellt wird.
- Beizulegen sind: Wirtschaftsprüferbestätigung, Bestätigung, dass es sich um marktübliche Gebühren handelt, Bestätigung des Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit des SRRI, Verwahrstellenvertrag, konstituierende Dokumente, Key Investor Information Document „KIID“, Prospekt, bei selbstverwalteten Investmentunternehmen das Antragsformular für die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft. Im Rahmen der materiellen Prüfung können weitere Vertragsdokumente nachgefordert werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass für bereits bestehende UCITS Fonds, welche auf UCITS IV umgestellt werden, ebenfalls das Antragsformular auszufüllen ist. Dies ist darin begründet, dass das Antragsformular einmal vollständig ausgefüllt in den Akten vorliegen muss.

Prüfungsumfang der FMA



Fondsvertrag (Art. 5 Abs. 7 UCITSG), Treuhandvertrag (Art. 6 Abs. 5 UCITSG) und Satzung (Art. 7 Abs. 11 UCITSG), jeweils inklusive teilfondsspezifischem Anhang, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der FMA. Hierbei handelt es sich um die konstituierenden Do-

kumente, welche als Zulassungsvoraussetzung gem. Art 9 Abs. 1 UCITSG vor Erteilung der Zulassung genehmigt sein müssen. Insofern kommt der FMA ein umfassendes Prüfungsrecht zu. Sie überprüft, ob in formeller Hinsicht der Inhalt gem. Art. 4 ff. UCITSV enthalten ist und ob die Angaben materiell-rechtlich gem. UCITSG und UCITSV keine Einwände hervorrufen.

Hinsichtlich des Prospektes kommt der FMA ein eingeschränktes und somit lediglich formelles Prüfungsrecht zu. Die FMA überprüft, ob die verpflichtenden Prospektinhalte enthalten sind. Der Mindestinhalt der Prospekte ergibt sich aus Art. 71 Abs. 1 UCITSG in Verbindung mit Anhang Schema A UCITSG.

Der Finanzintermediär hat sicherzustellen, dass die Angaben der konstituierenden Dokumente mit den Angaben im Prospekt übereinstimmen. Dies wird die FMA nicht überprüfen. Allerdings behält sich die FMA für den Fall von offensichtlichen Widersprüchen zwischen Prospekt und konstituierenden Dokumenten vor, dies anzumerken. Die FMA weist die Finanzintermediäre ausdrücklich darauf hin, dass aus Widersprüchen zwischen Prospektteil und konstituierenden Dokumenten eine Prospekthaftung resultieren kann, wofür die FMA aufgrund des eingeschränkten Prospektprüfungsrechtes keine Verantwortung übernimmt (Art. 131 Abs. 3 UCITSG).

Anlageberatung

Die originären Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft sind abschliessend in Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 UCITSG und Art. 20 Abs. 4 UCITSV aufgeführt. Diese sind a) Treffen von Anlageentscheiden, b) Risikomanagement, c) Administration und d) Vertrieb. Die Anlageberatung ist keine originäre Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft und kann somit nicht von der Verwaltungsgesellschaft an eine andere Partei delegiert werden.

Ein Anlageberater kann dagegen beauftragt werden, um Anlageempfehlungen abzugeben. Der Anlageberater trifft jedoch keine Anlageentscheide. Vielmehr ist er lediglich beratend für denjenigen tätig, der die Anlageentscheide trifft.

Folgende Konstellationen sind möglich:

1) ein Anlageberater kann für die Verwaltungsgesellschaft tätig sein und diese beraten, solange diese die Anlageentscheide selber trifft und sie nicht an einen externen Asset Manager delegiert hat. Der Anlageberatervertrag ist mit der Verwaltungsgesellschaft zu schliessen. Die Anlageberatervergütung ist dann aus der Verwaltungsvergütung zu zahlen.

2) ein Anlageberater kann aber auch für einen Asset Manager tätig sein, an den die Verwaltungsgesellschaft die Anlageentscheide delegiert hat. Der Anlageberatervertrag ist dann mit dem externen Asset Manager zu schliessen und die Vergütung des Anlageberaters ist aus der Vermögensverwaltungsvergütung des Asset Managers zu zahlen.

3) ein Anlageberater kann trotz Delegation der Anlageentscheide an einen Asset Manager von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt werden, diese und den externen Asset Manager zu be-

raten. Der Anlageberatervertrag kann insofern mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen werden muss jedoch explizit darauf hinweisen, dass der Anlageberater die Verwaltungsgesellschaft und den externen Asset Manager berät (dies vor dem Hintergrund, dass die Verwaltungsgesellschaft nach wie vor die Haftung für die Anlageentscheidungen trägt und insofern Beratung in Anspruch nehmen kann, um bei etwaigen Anlageentscheidungen zu intervenieren). Die Vergütung des Anlageberaters ist dann aus der Verwaltungsvergütung zu zahlen.

Zielfondsfähigkeit

Art. 50 ff. UCITSG regeln die Anlagepolitik von UCITS Fonds. Ein Teilfonds kann gem. Art. 51 Abs. 1 lit. c) UCITSG Anteile an OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, sofern OGAW und die Organismen für gemeinsame Anlagen nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Daraus folgt im Umkehrschluss, OGAW können nur dann als Zielfonds erworben werden, wenn Sie selber nicht mehr als 10% in Anteile eines anderen OGAW oder vergleichbarer OGA anlegen. Das heisst, OGAW sind nur dann Zielfonds/zielfondsfähig, wenn sie nicht mehr als 10% an Anteilen eines anderen OGAW/vergleichbarer OGA anlegen. Die Entscheidung, Zielfonds oder andernfalls Dachfonds (Anlage in mehr als 10% Anteilen an anderen OGAW oder ähnlichen OGA) zu sein, ist eine Frage der Anlagestrategie, welche auf Teilfondsebene zu entscheiden ist. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Grundsätze der Anlagepolitik im UCITSG für jeden einzelnen Teilfonds gelten und somit auf Teilfondsebene zu betrachten sind (Art. 50 Abs. 1 UCITSG). Insofern ist die %-Grenze für Investitionen in Zielfonds im Rahmen der teilfondsspezifischen Anlagepolitik aufzunehmen. Die Stellung im Gesetz unter der Rubrik Anlagepolitik (Art. 50 ff. UCITSG) zeigt deutlich, dass die Frage der Zielfondsfähigkeit ein Thema der Anlagepolitik auf Teilfondsebene ist und dort auch darzustellen ist.

Darüber hinaus bietet die Darstellung im Rahmen der teilfondsspezifischen Anlagepolitik den Vorteil, dass auf Teilfondsebene entschieden werden kann, ob es sich um einen Zielfonds oder Dachfonds handeln soll. Weist die allgemeine Anlagepolitik bereits eine Begrenzung auf Zielfondsfähigkeit aus, können alle Teilfonds nur zielfondsfähig sein. Die Entscheidung, einen neuen Teilfonds als Dachfonds aufzunehmen ist nicht mehr möglich.

Währungshedge

Ein Währungshedge kann auf Asset-Ebene, wie auf Anteilsklassen-Ebene vorgenommen werden. Wird der Währungshedge auf Asset-Ebene vorgenommen, um etwaige Währungsrisiken der Assets gegen die anderslautende Teilfonds-/Fondswährung abzusichern, ist dies in der Anlagepolitik zu vermerken. Wird der Währungshedge auf Anteilsklassen-Ebene vorgenommen, um Anteilsklassen, welche auf andere Währungen als die Teilfonds-/Fondswährung dotieren, abzusichern, ist dies im Rahmen des Anhangs „Teilfonds im Überblick“ oder aber unter den konkreten Angaben zu Anteilsklassen zu vermerken. Wichtig ist insofern, dass hieraus zusätzliche Kosten entstehen können, welche ebenfalls unter der Rubrik Kosten zu vermerken sind. Ein

entsprechender Formulierungsvorschlag findet sich in den Musterdokumenten und lautet: „Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.“ Eine genaue Kostenschätzung kann nicht vorgenommen werden, da die Kosten eines Währungshedges von der Anzahl der Transaktionen im Rahmen der jeweiligen Anteilsklasse abhängig sind.

Fondsumstellung von UCITS III auf UCITS IV

Die Prospektumstellung von UCITS III Fonds auf UCITS IV Fonds kann unabhängig davon vorgenommen werden, ob die Verwaltungsgesellschaft bereits ihre Zulassung auf UCITS IV Konformität erhalten hat oder nicht. Dies gilt nicht, wenn UCITS III Produkte bereits zum Vertrieb im Ausland zugelassen sind und auf UCITS IV umgestellt werden. Für die Änderungsanzeige bei den Behörden der Vertriebsländer bedarf es einer UCITS IV konformen Verwaltungsgesellschaft.

Bisher vorliegende Notifikationen/Vertriebszulassungen

Hinsichtlich der bereits vorliegenden Notifikationen (im EWR), respektive Vertriebszulassungen (nicht-EWR) möchten wir Sie bitten, bei jeder Umstellung auf UCITS IV anzugeben, welche Notifikation/Vertriebszulassung noch aktuell ist und in welchen Ländern für den jeweiligen Fonds eine Notifikation/Vertriebszulassung besteht.

Frist zur Umstellung der UCITS III Fonds

Gem. Art. 149 Abs. 2 UCITSG sind spätestens bis zum 01. Juli 2012 die vereinfachten Prospekte durch die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu ersetzen. Damit geht eine generelle Umstellungsfrist bis zum 01. Juli 2012 einher, da es keinen UCITS III konformen Prospekt ohne vereinfachten Prospekt gibt. Die FMA wird das ihrerseits Erforderliche tun, um eine fristenwahrende Umstellung zu ermöglichen. Dies bedingt allerdings auch, dass die Verwaltungsgesellschaften eine zeitnahe Rückmeldung auf Kommentierungen gewährleisten. Ziel sollte es daher sein, dank einer proaktiven Zusammenarbeit zwischen FMA und Verwaltungsgesellschaft die Einhaltung der Umstellungsfrist zu gewährleisten.

Für weitere Rückfragen steht die FMA jederzeit zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: April 2012